

Beitrag der DRV zur PKV beihilfeschädlich?

Beitrag von „magister999“ vom 30. November 2020 23:12

Aus den NRW-Beihilferichtlinien:

"Berücksichtigungsfähige Personen

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind berücksichtigungsfähig, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht übersteigen. Zu diesen Einkünften zählt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG). Die Regelung, wonach zusätzlich die Differenz zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen war, ist entfallen. Entscheidend ist ausschließlich der Gesamtbetrag der Einkünfte."

Der Zuschuss der DRV zur PKV ist dabei unerheblich; wichtig ist die 18.000€-Grenze.

Alles klar?